



Sachstand

Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Aktualisierte Fassung von WD 3 – 3000 – 008/11

Patrizia Robbe

Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Aktualisierte Fassung von WD 3 – 3000 – 008/11

Verfasser/in: Regierungsdirektorin Patrizia Robbe/
Regierungsinspektorin Juliane Hollstein
Aktenzeichen: WD 3 – 3000 – 085/11
Abschluss der Arbeit: 16. März 2011
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung
Telefon: +49-30-227-32325

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Einleitung	5
2. Situation in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union	6
2.1. Belgien	6
2.2. Dänemark	6
2.3. Estland	6
2.4. Finnland	6
2.5. Frankreich	7
2.6. Griechenland	7
2.7. Großbritannien	7
2.8. Italien	7
2.9. Litauen	8
2.10. Niederlande	8
2.11. Österreich	8
2.12. Polen	8
2.13. Portugal	9
2.14. Rumänien	9
2.15. Schweden	9
2.16. Slowakei	10
2.17. Slowenien	10
2.18. Spanien	10
2.19. Tschechische Republik	10
2.20. Ungarn	11
2.21. Zypern	11

Zusammenfassung

Als Ergebnis einer Abfrage der Parlamente der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) über das Europäische Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) ergibt sich zur Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten folgendes Bild:

Zu den Ländern **Bulgarien, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta**, sind **keine Antworten** der EZPWD-Anfrage verfügbar, so dass diese in der Auswertung keine Berücksichtigung finden konnten.

Die Kennzeichnungspflicht bei Polizeibeamten wird in den übrigen Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt. **In den meisten** besteht eine **Pflicht der Kennzeichnung** zum Zweck der persönlichen Identifizierung eines Polizeibeamten, sei es in der Umsetzung durch ein Namensschild oder durch eine Identifikationsnummer. Einzig in Österreich besteht keine Verpflichtung der offenen Kennzeichnung von Polizeibeamten.

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht sind unterschiedlich geregelt, etwa für den Fall, dass verdeckte Ermittlungen durchzuführen sind, oder wenn der Beamte in einer Situation agiert, die für ihn persönlich gefährlich ist. In Belgien, der Slowakei und Rumänien besteht zwar eine Kennzeichnungspflicht, jedoch nicht für den Einsatz von geschlossenen Polizeieinheiten beispielsweise bei Demonstrationen. In Estland, Litauen, Spanien und der Tschechischen Republik ist dagegen die Kennzeichnungspflicht umfassend und gilt auch für den letztgenannten Fall.

Sonderregelungen sind in Griechenland und Schweden vorzufinden: In Griechenland sind ranghohe Polizeibeamte von der Kennzeichnungspflicht befreit. In Schweden besteht generell keine Verpflichtung der Polizisten zur Preisgabe ihrer Identität. Bei Demonstrationen werden die Helme der Beamten jedoch mit einer Ziffer- und Buchstabenkombination gekennzeichnet, um so eine Identifizierung zu ermöglichen.

In den Ländern Dänemark, Finnland und Portugal besteht die **Verpflichtung zum Mitführen eines Dienstausweises** bzw. einer Identifikationskarte, die offen zu tragen sind.

Mehrheitlich wird die Kennzeichnungspflicht durch das Tragen **einer Identifikationsnummer** realisiert, da so die Möglichkeit der persönlichen Identifizierung bei gleichzeitigen persönlichen Schutz des Beamten besteht, da ihm eine gewisse Anonymität bleibt. In Slowenien können die Beamten selbst wählen, ob sie sich namentlich oder numerisch identifizierbar machen. In Spanien werden Identifikationsnummern für Zivilstreifen eingesetzt, während uniformierte Beamte verpflichtet sind, Namensschilder zu tragen.

In den meisten Mitgliedstaaten liegen keine relevante Informationen vor, **ob die Einführung der Kennzeichnungspflicht zu einem Anstieg unberechtigter Anschuldigungen gegen Polizeibeamte** oder gar zu persönlichen Übergriffen auf diese geführt hat. Einzig in Spanien kam es in einigen wenigen Einzelfällen zu unberechtigten Anschuldigungen oder Übergriffen gegen Polizeibeamte aufgrund der Kennzeichnungspflicht.

1. Einleitung

In **Deutschland** besteht derzeit weder für Polizeibeamte im Bundesdienst noch für die Angehörigen der Polizeibehörden der Länder - mit Ausnahme von Hessen und Rheinland- Pfalz - eine generelle Pflicht zum Tragen individueller Kennzeichen. In den genannten Ländern besteht die Verpflichtung zum Tragen von Namensschildern. Das Bundesland Berlin wird eine Kennzeichnungspflicht in Form von Namensetiketten oder Identifikationsnummer noch im Jahr 2011 einführen.

Beim Polizeidienst in geschlossenen Einheiten, beispielsweise im Rahmen von Demonstrationen, ist der Einsatzzug frei von namentlicher Kennzeichnung. Allerdings tragen Polizeibeamte bei solchen Einsätzen Kennzeichen, die eine Identifikation des Zuges (ca. 10 Polizeibeamte), dem der Beamte angehört, zulassen. Bisher werden von zirka 58 % der Polizeibeamten in Deutschland auf freiwilliger Basis im Einzeldienst und auf Streife Namensetiketten getragen.

Die nachfolgende Darstellung befasst sich mit Fragen zur Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten im europäischen Vergleich. Die zusammengestellten Informationen basieren auf einer Abfrage der Parlamente der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union über das Europäische Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD)¹. Die Auswertung betrifft 21 Länder der Europäischen Union (EU). Zu den Ländern Bulgarien, Irland, Lettland, Luxemburg und Malta liegen keine Antworten auf die EZPWD - Anfrage vor².

Konkret wurden folgende Fragen gestellt:

1. Sind Polizeibeamte in Ihrem Land verpflichtet, im Dienst eine Kennzeichnung zu tragen, die ihre persönliche Identifizierung erlaubt?
2. Welche Art von Kennzeichnung wird verwendet (Name, Nummer oder ähnliches)?
3. Gibt es Ausnahmeregelungen (z.B. bei besonderer Gefährdungslage)?
4. Welche Einheiten der Polizei sind hiervon betroffen (nationale Polizei, regionale, städtische, Gendarmerie)?
5. Trifft die Kennzeichnungspflicht auch Angehörige von geschlossenen Einheiten, wie sie etwa bei Demonstrationen eingesetzt werden?
6. Hat die Einführung von Kennzeichen zu einem Anstieg unberechtigter Anschuldigungen gegen Polizeibeamte oder gar zu persönlichen Übergriffen auf diese geführt?

1 Anfrage über das EZPWD vom 26. Januar 2011, EZPWD- Anfrage Nr. 1620.

2 Erneute Aufforderung über das EZPWD am 6. Februar 2011.

2. Situation in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Belgien

Nach dem Polizeirecht besteht eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte. Die Beamten haben an ihrer Uniform ein Etikett zu tragen, auf dem ihr Familienname, ihre Dienstbezeichnung, ihre Dienststelle und ihr Dienstgrad als Symbol (z. B. als Stern) vermerkt sind. Zusätzlich führen die Beamten einen Dienstausweis mit sich, auf dem ihr Vor- und Zuname, ein Bild, eine Identifikationsnummer, das Polizeilogo und die Nationalflagge abgedruckt sind. Die Worte „Polizei“ und „Königreich Belgien“ sind in den drei offiziellen Amtssprachen (Niederländisch, Französisch, Deutsch) abgedruckt. Die Kennzeichnungspflicht gilt für alle Einheiten der belgischen Polizei.

In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Polizeieinsatz in einer Gefahrensituation, kann von der Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte abgewichen werden. Auch Beamte im Einsatz von geschlossenen Einheiten fallen nicht unter die Kennzeichnungspflicht.

2.2. Dänemark

Eine Identifikation von Polizeibeamten durch Identifikationsnummern oder Namensetiketten findet nicht statt. Die Beamten sind im Dienst verpflichtet, eine Identifikationskarte mit sich zu führen. Die persönliche Identifizierung des Beamten mittels der Identifikationskarte ist dadurch gegeben, dass ein Foto des Beamten, seine Unterschrift, der Name und die Identifikationsnummer vermerkt sind. Der Ausweis ist offen zu tragen. Eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht in Gefahrensituationen besteht nicht.

2.3. Estland

Nach dem Polizeirecht sind die Beamten verpflichtet, an ihrer Uniform ein Etikett mit ihrem vollständigen Namen und interner Identifikationsnummer zu tragen. In Situationen, in denen die Sicherheit der Beamten und/oder ihrer Familien gefährdet werden könnte, können die Beamten davon absehen, das Namensetikett zu tragen. Die Verpflichtung zum Tragen der Identifikationsnummer bleibt jedoch bestehen.

Die Kennzeichnungspflicht gilt für alle Polizeibeamten ohne eine Differenzierung nach Dienst-rängen oder Einheiten.

2.4. Finnland

Die Kennzeichnungspflicht wird mithilfe von Identifikationskarten umgesetzt, die die Beamten im Dienst stets an ihrer Uniform tragen. Die Identifikationskarten informieren über den Namen des Beamten, seine interne Identifikationsnummer, seine Dienststelle und seine Polizeieinheit.

Im Rahmen von verdeckten Operationen zeigt der Beamte seine Identifikationskarte erst nach Durchführung des Einsatzes vor. Der Einsatz in geschlossenen Einheiten zählt nach finnischem Recht ebenfalls zu den verdeckten Operationen, so dass die Beamten nicht verpflichtet sind, ihre Identität preiszugeben.

2.5. Frankreich

Allgemein gilt nach dem Gesetz Nr. 200-321 vom 12. April 2000 („Loi relative aux droits des citoyens dans leurs relations avec les administrations“³). Nach Art. 4 dieses Gesetzes besteht grundsätzlich ein Informationsanspruch des Bürgers, den vollständigen Namen, die Stellung und die Dienstadresse eines Beamten zu erfahren, mit dem der Bürger in behördlichen Kontakt steht. Ausnahmen bestehen nach diesem Gesetz nur, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Personen es erfordern, die Anonymität des Beamten zu wahren. Dieses Prinzip, einschließlich Ausnahmen, ist auch für die Polizei einschlägig. Es sind keine Probleme in der Umsetzung und Anwendung dieser gesetzlichen Regelung bekannt.

Für Polizisten gilt konkret, dass sie verpflichtet sind, im Dienst eine Identifikationskarte an ihrer Uniform zu tragen, auf der ein Lichtbild und aus der alle relevanten Daten zu ihrer Identität ersichtlich sind.

2.6. Griechenland

Die Polizeibeamten sind verpflichtet, eine Identifikationsnummer an ihrer Uniform zu tragen. Diese Verpflichtung entfällt nur für ranghohe Polizeibeamte. Diese sind lediglich verpflichtet, ihr Rangabzeichen zu tragen. Diese Regelung gilt für alle Polizeibeamten und auch für den Einsatz in geschlossenen Einheiten.

2.7. Großbritannien

Die Polizisten sind verpflichtet, eine Kennzeichnung zu tragen, die ihre Identifizierung ermöglicht. Die Ausgestaltung dieser Kennzeichnungspflicht ist regional geregelt und obliegt der jeweiligen Polizeiführung. Grundsätzlich trägt jeder Polizist ein Namensetikett oder eine Identifikationsnummer und sein Rangabzeichen.

Ausnahmeregelungen bestehen für verdeckte Operationen, bei denen es beispielsweise notwendig ist, dass die Polizisten Zivilkleidung tragen.

Die Erfahrungen mit Demonstrationen anlässlich des G20-Gipfels in London im April 2009 führten zur Erkenntnis, dass es notwendig sei, dass Polizisten im Dienst bei Demonstrationen gekennzeichnet sind⁴.

2.8. Italien

Die Kennzeichnungspflicht wird mithilfe einer Identifikationsnummer und einem Dienstausweis umgesetzt. Die Identifikationsnummer ist sichtbar an der Uniform zu tragen und der Dienstaus-

3 In der deutschen Übersetzung: „Gesetz, das sich die Rechte der Bürger gegenüber der Verwaltung regelt“, abzurufen unter:

<http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=LEGITEXT000005629288&dateTexte=20110210>.

4 Report des „Her Majesty’s Chief Inspector of Constabulary“ zur Kennzeichnungspflicht bei Großdemonstrationen http://www.hmic.gov.uk/SiteCollectionDocuments/PPR/PPR_20090706.pdf.

weis wird auf Verlangen vorgezeigt. Die Kennzeichnungspflicht ist durch den Artikel 16 des Gesetzes N. 121, 1th April 1981, "New Order of the Administration of Public Security"⁵ geregelt.

2.9. Litauen

Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte wird mithilfe einer Identifikationsnummer umgesetzt. Diese hat je nach Dienststellenzugehörigkeit der Beamten ein unterschiedliches Layout und macht somit neben der Identifikationsnummer auch deutlich, zu welcher Polizeieinheit der Beamte gehört. Zusätzlich tragen die Beamten Namensschilder.

Diese Regelung gilt für die gesamte Polizei und auch für den Dienst in geschlossenen Einheiten wie zum Beispiel bei Demonstrationen. Eine Ausnahmeregelung besteht jedoch für Ermittlungshandlungen, verdeckte Operationen und Antiterrorbekämpfung. In diesen Fällen arbeiten die Beamten ohne namentliche oder numerische Kennzeichnung.

2.10. Niederlande

Zivilstreifen als auch uniformierte Beamte sind verpflichtet, einen Identifikationsausweis, der über Name und Nummer des Polizisten informiert, stets an ihrer Uniform zu tragen. Eine Ausnahmeregelung besteht für den Einsatz in Gefahrensituationen: Hier tragen die Beamten den Identifikationsausweis nicht sichtbar an ihrer Uniform.

2.11. Österreich

Es besteht keine Kennzeichnungspflicht für die Polizisten. Es besteht die Pflicht, sich auf Verlangen gegenüber einer Person, die von einer Amtshandlung durch die Polizei betroffen ist, mit einem Dienstausweis oder einer Dienstnummer auszuweisen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn durch das Ausweisen der Beamten die Erfüllung der Aufgabe oder der Zweck des Einschreitens gefährdet werden würde⁶.

2.12. Polen

Die Polizisten sind verpflichtet, der Identifizierung dienende Merkmale an ihrer Uniform zu tragen. Dazu zählen ein Etikett mit der Aufschrift „Polizei“, ein Namensetikett und das Dienstrangabzeichen. Zusätzlich sind die Beamten verpflichtet, einen Dienstausweis mit sich zu führen, auf

5 <http://www.siulp.it/Layouts.asp?IDPagina=13&IDTipoPagina=12&IDMacroArea=6&IDpadre=16&IDVerticalizza=&DatiVert=&Source=&TipoFunzione=VisSched&ID Oggetto=3884>.

6 Richtlinienverordnung No. 266, Österreich http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1993_266_0/1993_266_0.pdf; Erlass über das Tragen und die Anforderung von Dienstbekleidung und Abzeichen durch Organe des öffentlichen Sicherheitswesens beim Bundesministerium für Inneres, Österreich, siehe hierzu: <http://www.polizeigewerkschaft-fsg.at/downloads/Polizeiuniformtragevorschrift%20-%20PUTV.pdf>.

dem eine Identifikationsnummer aufgedruckt ist. Der Dienstaussweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Über die Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht entscheidet der diensthabende Vorgesetzte entsprechend der Gegebenheiten des individuellen Einsatzes. In diesen Fällen können die Polizisten auf das Tragen der Identifizierung dienender Merkmale verzichten, die Verpflichtung zum Mitführen des Dienstaussweises und diesen auf Verlangen vorzuzeigen bleibt jedoch bestehen. Diese Regelung trifft auch auf den Einsatz von geschlossenen Einheiten zu, die keine der Identifizierung dienenden Merkmale an ihrer Uniform tragen, jedoch ihren Dienstaussweis mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

2.13. Portugal

Eine Kennzeichnungspflicht in Form von Namensetiketten oder Identifikationsnummern besteht nicht. Stattdessen tragen die Beamten an ihrer Uniform eine sogenannte Identifikationskarte, die Auskunft über ihren Namen gibt. Es besteht eine Ausnahmeregelung für Gefahrensituationen und den Dienst in geschlossenen Verbänden. In diesen Fällen können die Beamten eine kodierte Nummer tragen oder aber auch die Auskunft über ihre Identität verweigern.

Diese Regelung gilt für die nationale Polizei, die Militärkräfte und die regionale Polizei. Die Stadtpolizei trägt lediglich ihre eigenen Polizeiwappen an der Uniform.

2.14. Rumänien

Die Polizisten tragen im Rahmen der Kennzeichnungspflicht ein Namensetikett und eine Identifikationsnummer sichtbar an ihrer Uniform. Ausnahmen gelten für Zivilstreifen, die nach speziellen gesetzlichen Vorgaben von der Kennzeichnungspflicht befreit sind und für den Einsatz in geschlossenen Einheiten, bei denen ebenfalls von der Kennzeichnungspflicht abgewichen werden kann.

Diese Regelung ist gültig für die verschiedenen Einheiten der nationalen Polizei.

2.15. Schweden

Die Polizeibeamten sind generell nicht verpflichtet, ihre Identität preiszugeben oder sich in irgendeiner Weise zu kennzeichnen. Dennoch besteht die Verpflichtung, einen Dienstaussweis mitzuführen, der Informationen zum Namen und einer Identifikationsnummer enthält. Der Dienstaussweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Polizeibeamte das Vorzeigen des Dienstaussweises auch verweigern. Es ist auch möglich, dass der Beamte eine geschützte Identität erhält. Für diesen Sonderfall erhält er einen Ausweis mit einem fiktiven Namen.

Tragen Polizeibeamte im Rahmen von Demonstrationen Helme und werden auf diese Weise für die Zivilbevölkerung unkenntlich, sind sie verpflichtet, einen sichtbaren Hinweis auf ihre Identität (beispielsweise ihren Dienstaussweis) an ihrer Uniform zu tragen. Auch die Helme sind mit

einer Ziffer- und Buchstabenkombination gekennzeichnet, um eine Identifizierung der Beamten zu ermöglichen.

Diese Regelung gilt für die gesamte Polizei.

2.16. Slowakei

Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte wird mithilfe von Namensetiketten und Identifikationsnummern, die beide von den Beamten sichtbar an der Uniform zu tragen sind, umgesetzt. Zusätzlich führen die Beamten einen Dienstausweis mit sich. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht bestehen bei verdeckten Operationen der Polizei, beim Personen- oder Objektschutz oder wenn Gefahr für die öffentliche Sicherheit droht und abzuwenden ist. Der Einsatz in geschlossenen Verbänden fällt nach dem slowakischen Polizeirecht unter den Tatbestand der verdeckten Operation, somit tragen die Polizisten keine Kennzeichnungsmerkmale.

Diese Regelung gilt für die gesamte Polizei.

2.17. Slowenien

Nach dem Polizeirecht besteht eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte. Die Beamten können hier wählen, ob sie dieser Verpflichtung in Form eines Namensetiketts oder einer Identifikationsnummer nachkommen. In einem Spezialgesetz ist geregelt, unter welchen Umständen die Polizeibeamten von der Kennzeichnungspflicht befreit sind.

2.18. Spanien

In der Umsetzung zur Kennzeichnungspflicht wird unterschieden zwischen Zivilstreifen, die eine Identifikationskarte mit sich führen und den uniformierten Beamten, die eine Identifikationsnummer tragen. Ausnahmen bestehen für verdeckte Ermittlungen; hier sind die Beamten von der Kennzeichnungspflicht befreit.

Diese Regelung gilt für die nationale, die regionale und die Lokalpolizei. Weiterhin besteht auch keine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für den Dienst in geschlossenen Verbänden.

In einigen wenigen Einzelfällen kam es zu unberechtigten Anschuldigungen oder Übergriffen gegen Polizeibeamte aufgrund der Kennzeichnungspflicht.

2.19. Tschechische Republik

Die Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte durch eine Identifikationsnummer an der Uniform der Beamten umgesetzt. Diese Regelung ist für die gesamte Staatspolizei der Tschechischen Republik gültig. Eine Ausnahmeregelung in Gefahrensituationen oder für den Einsatz in geschlossenen Verbänden gibt es nicht.

2.20. Ungarn

Das Polizeirecht sieht in der Umsetzung der Kennzeichnungspflicht das Tragen eines sogenannten „Identifizierungsabzeichen“ vor, das sich an der Uniform der Beamten befindet und über Namen und Dienstrang informiert.

Die Kennzeichnungspflicht besteht für alle Beamten der Polizei, mit Ausnahmen des Sonderkommandos.

2.21. Zypern

Die Polizisten sind verpflichtet, der Identifizierung dienende Merkmale in Form von Namensetikett und Identifikationsnummer zu tragen. Von dieser Pflicht sind ausgenommen: die Zivilstreifen, die Kriminalverfolgung, das Drogendezernat, der Sicherheitsdienst für den Präsidenten und seine Staatsgäste, die Einheit zur Kriminalprävention und das Integrationsamt. Geschlossene Einheiten sind nicht von der Kennzeichnungspflicht befreit, tragen jedoch keine Namensetiketten, sondern Identifikationsnummern.

(Patrizia Robbe)

(Juliane Hollstein)